

Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt gemäß § 5 Abs. 7 Z 1 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001, idF BGBl. I Nr. 71/2003, fest, dass die „KANAL 1“ Fernsehbetriebsgesellschaft mbH (FN 215578 b Beim HG Wien), Auerspergstraße 1, 1080 Wien, über einen durchgehenden Zeitraum von einem Jahr aus von ihr zu vertretenden Gründen keinen regelmäßigen Sendebetrieb entsprechend ihrer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen, welche ihr mit Bescheid der KommAustria vom 19.06.2002, KOA 2.100/02-16, erteilt wurde, ausgeübt hat.
2. Gemäß § 5 Abs. 7 Z 1 PrTV-G erlischt daher die Zulassung der „KANAL 1“ Fernsehbetriebsgesellschaft mbH zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen mit Rechtskraft dieses Bescheides.

II. Begründung

Mit Bescheid der KommAustria vom 19.06.2002, KOA 2.100/02-16, wurde der „KANAL 1“ Fernsehbetriebsgesellschaft mbH gemäß § 5 Abs. 1, 2 und PrTV-G die Zulassung zur Veranstaltung eines über den Satelliten EUROBIRD 28,5° Ost, verbreiteten Fernsehprogramms für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Dieser Bescheid ist am 19.06.2002 der „KANAL 1“ Fernsehbetriebsgesellschaft mbH per Telefax zugestellt worden. Nach Ablauf der Berufungsfrist ist dieser Bescheid am 03.07.2002 in Rechtskraft erwachsen.

Am 14.05.2003 erklärte ein Vertreter der „KANAL 1“ Fernsehbetriebsgesellschaft mbH im wesentlichen vor der KommAustria, dass die Ausstrahlung des in der Satellitenzulassung genehmigten Programms grundsätzlich von dem Zugang zum Kabelnetz in Wien abhängig gemacht werde.

In weiterer Folge nahm die „KANAL 1“ Fernsehbetriebsgesellschaft mbH den Sendebetrieb nicht auf, sodass sie seitens der KommAustria mit Schreiben vom 21.11.2003 darüber informiert wurde, dass die KommAustria davon ausgehe, dass die „KANAL 1“ Fernsehbetriebsgesellschaft mbH seit Erteilung der Zulassung den Sendebetrieb für das von ihr beantragte Fernsehprogramm bisher nicht aufgenommen und somit über einen über ein Jahr hinausgehenden Zeitraum ihre Zulassung überhaupt nicht ausgeübt habe. Der „KANAL 1“ Fernsehbetriebsgesellschaft mbH wurde die Gelegenheit eingeräumt, binnen einer Frist von drei Wochen dazu Stellung zu nehmen.

Dieses Schreiben wurde der „KANAL 1“ Fernsehbetriebsgesellschaft mbH am 25.11.2003 zugestellt. Die Stellungnahmefrist ist daher am 16.12.2003 abgelaufen.

Die „KANAL 1“ Fernsehbetriebsgesellschaft mbH hat bis zum Entscheidungszeitpunkt keine Stellungnahme eingebracht.

Die „KANAL 1“ Fernsehbetriebsgesellschaft mbH hat auch weiterhin den Sendebetrieb nicht aufgenommen.

Gemäß § 5 Abs. 7 Z 1 PrTV-G erlischt eine Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz, wenn die Regulierungsbehörde nach vorheriger Anhörung des Rundfunkveranstalters feststellt, dass der Rundfunkveranstalter über einen durchgehenden Zeitraum von einem Jahr aus von ihm zu vertretenden Gründen keinen regelmäßigen Sendebetrieb entsprechend der Zulassung ausgeübt hat.

Die „KANAL 1“ Fernsehbetriebsgesellschaft mbH hat somit seit Rechtskraft des Zulassungsbescheides bis zum heutigen Tag den Sendebetrieb nicht aufgenommen und hat daher über einen durchgehenden Zeitraum (von mehr als) einem Jahr keinen regelmäßigen Sendebetrieb entsprechend der Zulassung ausgeübt. Auch ist davon auszugehen, dass dies aus von der „KANAL 1“ Fernsehbetriebsgesellschaft mbH zu vertretenen Gründen passiert ist, da lediglich vorgebracht wurde, dass die Ausstrahlung des in der Satellitenzulassung genehmigten Programms grundsätzlich von dem Zugang zum Kabelnetz in Wien abhängig gemacht werde. Da der Zugang zu einem Kabelnetz aber keine gesetzliche Voraussetzung für das Veranstalten eines Satellitenrundfunkprogramms ist, sondern diese Voraussetzung zur Aufnahme des Sendebetriebs lediglich auf eine Entscheidung der „KANAL 1“ Fernsehbetriebsgesellschaft mbH zurückzuführen ist, ist der Sendebetrieb entsprechend der Zulassung aus von der „KANAL 1“ Fernsehbetriebsgesellschaft mbH zu vertretenen Gründen nicht ausgeübt worden.

Da die „KANAL 1“ Fernsehbetriebsgesellschaft mbH seit Erteilung der Satellitenzulassung – somit über einen ein Jahr weit übersteigenden Zeitraum – aus von ihr zu vertretenden Gründen keinen regelmäßigen Sendebetrieb entsprechend der Zulassung ausgeübt hat, war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 21.01.2004

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter